

ABTEILUNG BAUAMT

Parteienverkehr: Mo - Fr von 7.00 Uhr bis 12.00 Uhr, Do von 13.00 Uhr bis 19.00 Uhr

Guntramsdorf
Marktgemeinde



Firma
KS KARL SEIDL Bau GmbH
Feldstraße 26
2345 Brunn am Gebirge

FAX: (02236) 53501 59

<http://www.guntramsdorf.at>
e-mail: office@guntramsdorf.at

Zahl:
Verlängerung
AUF-0015-2020-1

Bearbeiter:
Ing. Se/Pu

Datum:
10.09.2020

Betrifft: **Tannengasse**
VERLÄNGERUNG VERKEHRSBEEINTRÄCHTIGUNG durch
Austausch von Schmutz und Regenwasserkanalisation

BESCHEID

Aufgrund des § 94 der StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird der Firma KS KARL SEIDL Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge gemäß § 90 StVO 1960 in der derzeit geltenden Fassung die unumgänglich notwendige Beeinträchtigung d. Straßenverkehrs auf der

Tannengasse

bewilligt, sofern die in der Beilage A angeführten Bedingungen, welche einen wesentlichen Bestandteil dieses Bescheides bilden, eingehalten werden.

Gemäß Tarif B, Ziffer 17. b) der Gemeinde-Verwaltungsabgabenordnung 1973, LGBl. 3800-7 in der derzeit geltenden Fassung ist eine Verwaltungsabgabe von **€ 148,20** innerhalb von 14 Tagen ab Zustellung dieses Bescheides mit beiliegendem Zahlschein zu entrichten.

Marktgemeinde Guntramsdorf

Politischer Bezirk Mödling, Rathaus Viertel 1/1, 2353 Guntramsdorf, Tel.: +43 2236 53501 0, Fax: +43 2236 53501 32, office@guntramsdorf.at,
Bankverbindung: Raiffeisen Regionalbank Mödling, IBAN: AT81 3225 0000 0000 0091, BIC: RLNWATWWGTD, UID: ATU 16230601
www.guntramsdorf.at

Eine Begründung kann gemäß § 58 Absatz 2 AVG. 1991, BGBl. 172 entfallen.

Hinweis: Gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957, BGBl. 267/1957, in der derzeit geltenden Fassung, ist für Ihr Ansuchen eine feste Gebühr in der Höhe von **€ 148,20** von Gesetzeswegen binnen 14 Tagen nach Erhalt dieses Bescheides mit dem beiliegenden Zahlschein an die Marktgemeinde Guntramsdorf zu entrichten. Bei nicht rechtzeitiger Bezahlung muss eine Anzeige an das Finanzamt Mödling erfolgen, die eine Erhöhung dieser Gebühr um 50 % zur Folge haben kann. Eine allfällige Berufung gegen diesen Bescheid hat keinen Einfluss auf die Verpflichtung zur Bezahlung dieses Gebührenbetrages.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb von 1 Monat, vom Tag der Zustellung an gerechnet, Berufung an den Gemeindevorstand der Marktgemeinde Guntramsdorf eingebracht werden. Die Berufung ist schriftlich, per Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung (E-mail ausschließlich an office@guntramsdorf.at) oder in jeder anderen technisch möglichen Weise beim Gemeindeamt Guntramsdorf einzubringen. Sie muss den angefochtenen Bescheid genau bezeichnen und einen mit einer eingehenden Begründung versehenen Berufungsantrag enthalten.



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

€ 148,20 Verwaltungsabgabe und € 14,30 Bundesgebühr sind mit beiliegendem Erlagschein zu entrichten!

VERORDNUNG

des Bürgermeisters der Marktgemeinde Guntramsdorf

Aufgrund des § 94 StVO 1960, BGBl. 159, in der derzeit geltenden Fassung, wird verordnet:

Gemäß § 43 und 44 a StVO 1960 werden die in der **Beilage A** unter den Punkten 1 -16 angeführten Verkehrsbeschränkungen verfügt.
Die Verordnung tritt am 11.09.2020 in Kraft.

Erght an:

Firma KS KARL SEIDL Bau GmbH, Feldstraße 26, 2345 Brunn am Gebirge

Polizei Guntramsdorf, Rathaus Viertel 1/3, A-2353 Guntramsdorf, per Mail
Freiwillige Feuerwehr Guntramsdorf, Münchendorferstraße 1-3,
A-2353 Guntramsdorf



Der Bürgermeister


Robert Weber MSc

BEILAGE A

Bedingungen zur Bewilligung gem. § 90 StVO 1960 vom 10.09.2020, Zl. Verlängerung AUF-0015-2020 Ing. Se/Pu, Tannengasse.

1. Die Ausführung der Arbeiten hat in der Zeit ab Bescheiderhalt bis 30.11.2020 zu erfolgen.
2. Die provisorische Wiederherstellung hat mit Heißmischgut bis 28.08.2020 zu erfolgen und ist bei der Baubehörde **schriftlich** bekannt zu geben.
3. Die oben angeführte Wiederherstellung hat in min. 3 Abschnitten zu erfolgen. Vor Beginn eines weiteren Bauabschnittes muss der vorherige Bauabschnitt mittels Heißmischgut geschlossen werden.
4. Vor Beginn der Wiederherstellungsarbeiten ist die genaue Ausführung (Asphaltstärke, Asphaltqualität, die Größe der zu wiederherstellenden Fläche, etc.) mit dem Straßenerhalter zu klären. Die Vorgaben des Straßenerhalters sind zwingend einzuhalten.
5. Die Arbeiten im Bereich der Tannengasse haben mittels Totalsperre zu erfolgen.
- 6. An Tagen an denen keine Arbeiten durchgeführt werden, sind jene Verkehrszeichen, die nicht unbedingt erforderlich sind, abzudecken oder zu entfernen.**
7. Die Bau- und Arbeitsstellen sind gegen die Verkehrsflächen (Fahrbahn, Gehsteige etc.) allseitig rot-weiß abzuschränken. Dabei ist besonders auf die Standfestigkeit der Abschränkung (Windeinwirkung u. dgl.) zu achten.
8. Aushub- und Baumaterial darf nur innerhalb der abgeschränkten Flächen gelagert werden.
9. Die Zufahrt zu den in Betracht kommenden Objekten und Betrieben sind in geeigneter Weise, ebenso wie die Haus- und Grundstückseinfahrten, wenn notwendig, durch entsprechend breite und sicher befahrbare Brücken jederzeit zu ermöglichen.
10. Im Falle der notwendigen Sperre eines Gehsteiges ist der Fußgängerverkehr ist eine Fußgeherbrücke zu errichten.
11. Bei Dunkelheit oder Nebel sind die Verkehrszeichen mit weißem Licht, die Abschränkungen für die anliegende Fahrtrichtung mit rotem Licht, für die Gegenrichtung mit weißem Licht zu beleuchten.

12. Nach Fertigstellung der Arbeiten sind die Verkehrszeichen zu entfernen und ist das restliche Aushub- und Baumaterial umgehend zu beseitigen.

13. Die Anrainer sind über die Baumaßnahmen und die damit verbundenen Verkehrsbeeinträchtigungen in geeigneter Form schriftlich zu verständigen.

14. Bei der Marktgemeinde Guntramsdorf ist gemäß N.Ö. Gebrauchsabgabengesetz 1973, LGBl. 3700-1 um **Gebrauch von öffentlichen Grund** in der Gemeinde für die Lagerung von Baustoffen, Schutt, Baugeräten und dergleichen, wenn die Lagerung die Dauer von 3 Tagen übersteigt, anzusuchen.

15. Die beigelegte Aufgrabungsordnung der Marktgemeinde Guntramsdorf (Genehmigt in der Sitzung des Gemeinderates am 06.04.2017) ist einzuhalten.

16. Folgende Straßenverkehrszeichen sind vom Bewilligungswerber im Einvernehmen mit der Polizei Guntramsdorf so anzubringen, dass sie von den Lenkern herannahender Fahrzeuge leicht und rechtzeitig erkannt werden können:

- | | |
|-------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------------------------------------------------------|
| • Baustelle | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 50 Ziff. 9 |
| • Geschwindigkeitsbeschränkung
30 km/h | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 10, a) und b) |
| • Halten und Parken verboten im Baustellenbereich "ausgenommen Baufahrzeuge" | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 13b |
| • Fahrverbot in beiden Richtungen
vor dem Baustellenbereich | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 1 |
| • Einfahrt verboten
„ausgenommen Anrainerverkehr“ | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 52 Ziff. 2 |
| • Sackgasse
Mit dem Zusatz „ohne Umkehrplatz“
Kreuzungsbereich: Dr. K. Renner-Straße – Tannengasse (Richtung Osten)
Großschopfstraße – Tannengasse (Richtung Westen) | gem. StVO 1960, i.d.d.g.F.
§ 53, Abs. 11 |
| • Umleitung

Tannengasse – Dr. K. Renner-Straße – Föhrengasse – Großschopfstraße – Tannengasse | gem. StVO 1960 i.d.d.g.F.
§ 53, Ziff. 16 b |

Die Marktgemeinde Guntramsdorf behält sich vor, erforderlichenfalls weitere Anordnungen zur Sicherung des Verkehrs zu treffen.

Der Bewilligungswerber ist verpflichtet, im Zuge der Aufstellung der verordneten Verkehrszeichen, die polizeilichen Kennzeichen jener Fahrzeuge, die sich in der jeweiligen Verbotzone befinden, durch Aktenvermerk schriftlich festzuhalten, da ansonsten die eventuell erforderlichen Abschleppkosten von den die Bautätigkeit störenden Fahrzeugen zu seinen Lasten verrechnet werden.

Über die an die gegenständliche Liegenschaft angrenzenden öffentlichen Grünflächen ist vor Baubeginn gemeinsam mit einem Kontrollorgan der Marktgemeinde Guntramsdorf und dem Bauführer der derzeitige Zustand der Bepflanzung zu erheben. Die im Zuge der Bauarbeiten allfällig entstandenen Schäden an der Bepflanzung werden dem Bauherrn angelastet.